



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Migration
Sektion Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 23.05.2012 Doknr: 613
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde /
Bern, 25. Mai 2012

Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zur Umsetzung der Motion Barthassat (Nr. 08.3616): Stellungnahme der EKKJ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zur Umsetzung der Motion Barthassat 08.3616 „Jugendliche ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen“ Stellung.

Ausgangslage

Nach heutiger Praxis können Kinder und Jugendliche ohne geregelten Aufenthalt (z.B. Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden mit rechtskräftiger Ausweisverfügung) eine obligatorische oder nach-obligatorische Schulausbildung geniessen. Der Beginn einer *Berufslehre* ist jedoch nicht möglich.

Nach der Überweisung der Motion Barthassat durch die Bundesversammlung im Jahre 2010 hat der Bundesrat nun folgenden Vorschlag gemacht, um jugendlichen „Sans-Papiers“ die berufliche Grundausbildung zu ermöglichen:

Art. 30a VZAE (neu)

1 Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus für die Dauer der Grundbildung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht haben und unmittelbar danach ein Gesuch einreichen;*

- b. ein Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. eine gute Integration besteht;
- e. die Rechtsordnung respektiert wird.

2 Nach Abschluss der Grundbildung kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllt sind.

3 Den Eltern und den Geschwistern kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllen.

Grundsätzliche Positionierung der EKKJ

Beim vorliegenden Vorschlag des Bundesrates handelt es sich um eine politisch vorsichtige Umsetzung der Motion Barthassat. Es wird darin eine individuelle Lösung angeboten, die jeden Einzelfall separat anschaut und deshalb Einzelfallgerechtigkeit garantiert, ohne jedoch das Problem der „Sans-Papiers“ generell zu lösen.

Aus der Warte der EKKJ ist die Stossrichtung der Motion Barthassat zu begrüßen, da so Art. 28 der UNO-Kinderrechtskonvention implementiert wird: Das Recht des Kindes auf Bildung, inkl. Berufsbildung, welches allen auf dem Staatsgebiet lebenden Kindern bzw. Jugendlichen offen stehen soll, dies jedenfalls bis zum 18. Jugendalter (Art. 28 Abs. 1 lit. b KRK). Dieses Recht wird heute in der Schweiz illegal anwesenden Jugendlichen im Gebiet der Berufslehre verwehrt.

Änderungsantrag der EKKJ in Bezug auf Art. 30a VZAE

Die EKKJ empfiehlt, den Vorschlag des Bundesrates wie folgt anzupassen:

1 Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung ~~kann~~ **wird** Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus ~~für die Dauer der Grundbildung~~ eine Aufenthaltsbewilligung erteilt ~~werden~~, wenn:

- a. sie die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ~~ununterbrochen~~ in der Schweiz besucht haben **und ihr Gesuch bis spätestens zwei Jahre nach der obligatorischen Schulzeit stellen** und ~~unmittelbar danach ein Gesuch einreichen~~;
- b. ein Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. eine gute Integration besteht;
- e. die Rechtsordnung respektiert wird.

2 Nach Abschluss der Grundbildung ~~kann~~ **wird** die Bewilligung verlängert ~~werden~~, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 erfüllt sind.

3 Den Eltern und den Geschwistern der betroffenen Person ~~kann~~ **wird für die Dauer der Ausbildung** eine Aufenthaltsbewilligung erteilt ~~werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllen~~. **Danach kann ihr Gesuch verlängert werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllen.**

Begründungen der EKKJ für die Anpassungen

Abs. 1, 1. Satz:

Die EKKJ empfiehlt hier, die „Kann-Bestimmung“ zu streichen und den Behörden eine allzu starke Form von Ermessen (bei Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen von lit. a-e) zu verwehren. Die Bedingungen, die jugendlichen „Sans-Papiers“ gestellt werden (Gesuch Arbeitgeber, Integration, Respekt der Rechtsordnung) sind streng genug, so dass bei Vorliegen aller Punkte ohne Weiteres die Aufenthaltsbewilligung gewährt werden soll. Dies garantiert auch eine genügend uniforme und rechtsgleiche Anwendung der neuen Bestimmung in den verschiedenen Kantonen.

Abs. 1 lit. a-e

Die EKKJ ist grundsätzlich mit den Bestimmungen von lit. a-e einverstanden. Bei der Regularisierung von jugendlichen „Sans-Papiers“, die hier eine Lehre machen wollen, ist, angesichts der Ausserordentlichkeit der Massnahme und der Erstreckung auf den ganzen Familienverband, durchaus die Stellung des zusätzlichen Integrationserfordernisses (lit. d) und der Respektierung der Rechtsordnung durch den Jugendlichen zu fordern (lit. e). Es versteht sich von selbst, dass, wie bei der Regularisierung des persönlich schwerwiegenden Härtefalles gem. Art. 31 VZAE, Verstösse ausländerrechtlicher Natur (illegaler Aufenthalt) einer Anwendung von Art. 30a nicht in den Weg stehen dürfen, da sie intrinsisch mit dem Status als „Sans-Papier“ verbunden sind.

Zu ändern ist jedoch die allzu restriktive Bestimmung von lit. a: Diese würde es in der vorliegend durch das BFM vorgeschlagenen Form nicht erlauben, dass illegal Anwesende Jugendliche nach der obligatorischen Schule ein schulisches Brückenangebot in Anspruch nehmen dürften (10. Schuljahr, Sprachaufenthalt, Orientierungskurse, etc.). Gerade bei angespannter Situation auf dem Lehrstellenmarkt wäre dies eine unhaltbare Schlechterstellung dieser besonders vulnerablen Gruppe und entspräche nicht dem Sinn und Geist der von der Bundesversammlung überwiesenen Motion Barthassat.

Abs. 2:

In Abs. 2 sollte ebenfalls die Kann-Formulierung gestrichen werden: Wenn nach Abschluss der beruflichen Grundbildung die Voraussetzungen von Art. 31 VZAE erfüllt werden, ist dem Jugendlichen auf jeden Fall die Bewilligung zu verlängern.

Abs. 3:

Im Vorschlag des BFM würde Eltern und Geschwistern von Jugendlichen, die unter Abs. 1 fallen, eine unbeschränkt dauernde Aufenthaltsbewilligung erteilt. Dies würde solche Familienangehörige besser stellen als verschiedene andere Kategorien von (regulär anwesenden) Ausländer/innen (inkl. den Jugendlichen, der die Berufsausbildung abschliesst, vgl. Art. 30a Abs. 2 VZAE), was weder der Systematik des Gesetzes noch dem Ziel einer möglichst rechtsgleichen Behandlung von objektiv vergleichbaren Kategorien von Rechtsunterworfenen entspricht. In diesem Sinne ist eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung zu gewähren, danach ist gem. Art. 31 VZAE eine Verlängerung zu prüfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen und Anregungen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin